



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.03.2026 – Auszug aus Drucksache 19/11406 –**

### **Frage Nummer 47 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Christian  
Zwanziger**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob zu den Ausbau- und Modernisierungsplänen am Fellhorn ein Förderantrag für Mittel aus dem Seilbahnförderprogramm oder aus anderen Haushaltstiteln im Tourismusbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus eingereicht wurde (bitte unter Angabe der Höhe der beantragten Mittel), wird die Staatsregierung, entgegen ihrer Ankündigungen die Förderung von Beschneiungsanlagen im Rahmen der Seilbahnförderung zu beenden, die Errichtung von Beschneiungsanlagen und deren Begleitinfrastruktur wie Schneiteiche fördern, ggf. mit Mitteln aus anderen Haushaltstiteln, und wie soll die im Bescheid zur Scheidtobelbahn vom 03.03.2026 gemachte Auflage in Punkt 5.2.4.3, dass alle nach Art. 30 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) und Art. 23 BayNatSchG geschützten Biotop „bei einer Beeinträchtigung gleichartig und möglichst eingriffsnah auszugleichen“ sind, umgesetzt werden vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller in den Antragsunterlagen vom 03.02.2026 selbst einen Großteil dieser geschützten Biotop als nicht wiederherstellbar und nicht ausgleichbar bezeichnet?

### **Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**

Aus den „Richtlinien zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen“ werden ausschließlich die technische Erneuerung und Modernisierung von bereits bestehenden Seilbahnen, aber kein Neubau, gefördert.

Dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus liegt kein Förderantrag für die Scheidtobelbahn vor. Die Förderung technischer Beschneigung sowie sonstiger Beschneigungsinfrastruktur ist nach den fortgeschriebenen Richtlinien seit 01.01.2026 nicht förderfähig.

Beschneiungsanlagen und begleitende Infrastrukturen sind in der bayerischen Regionalförderung allein oder überwiegend ohne förderfähige maßgebliche Ankerinvestitionen touristischer Dienstleistungen und/oder Erlebnisinfrastruktur unverändert ebenfalls nicht unterstützbar.

Bei einer erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen kann im Einzelfall von dem gesetzlichen Schutz entweder durch eine Ausnahme oder durch eine Befreiung abgewichen werden. Eine Ausnahme ist gemäß Art. 23 Abs. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) möglich, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Eine Befreiung ist gemäß § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) insbesondere im Falle einer unzumutbaren Belastung möglich. Laut dem Bescheid ist von der Möglichkeit eines Ausgleichs auszugehen. Sollten sich solche Ausgleichsmaßnahmen als nicht umsetzbar erweisen, müsste der Bescheid entsprechend angepasst werden.